

Informationen zur Überlassung von Leihgaben für Ausstellungen

Stand: 2013

Handschriften und Drucke dienen, auch wenn sie museale Ansprüche erfüllen, bestimmungsgemäß wissenschaftlichen Zwecken und beruflicher Arbeit und Fortbildung. Ihre Darbietung in Ausstellungen entzieht sie der regulären Benutzung und gefährdet ihre Erhaltung. Wir bitten daher um Verständnis, dass Bibliotheksbestände nur in besonders begründeten Fällen als Leihgaben für Ausstellungen zur Verfügung gestellt werden können und strenge konservatorische Auflagen zu machen sind, um das Risiko einer Schädigung der Leihgaben auf ein Minimum zu reduzieren.

1. Leihgaben können nur für Ausstellungen mit kulturell-wissenschaftlichem Ziel gegeben werden, jedoch grundsätzlich nicht für Ausstellungen, die länger als drei Monate dauern, oder für Massen- und Wanderausstellungen.
2. Der Veranstalter der Ausstellung sowie sein Rechtsträger müssen die Gewähr dafür bieten, dass die im Leihvertrag festgelegten Pflichten erfüllt werden.
3. Der Antrag auf Entleiherung ist schriftlich mindestens 3 Monate vor Ausstellungsbeginn zu stellen, um der Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zu ermöglichen (Überprüfung des Zustands des Objekts, gegebenenfalls Durchführung konservatorischer oder restauratorischer Arbeiten, Herstellung eines Sicherheitsdigitalisats, Herstellung von Kassetten für den Transport etc.). Neben der Spezifizierung der gewünschten Leihgaben muss der Leihantrag Angaben über die Dauer und Örtlichkeit der Ausstellung sowie über Umfang und Zusammensetzung des Ausstellungsguts enthalten. Sollen Handschriften und/oder alte und wertvolle Drucke ausgestellt werden, ist der Antrag auf Entleiherung mindestens 6 Monate vor Ausstellungsbeginn zu stellen.
4. Die Ausstellungsräume müssen gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch ausreichend gesichert sein. Die Darbietung von Bibliotheksgut darf nur in verschlossenen Vitrinen mit Verbundsicherheitsglas erfolgen. Zum konservatorischen Schutz der Leihgaben ist ein den Büchern zuträgliches Raumklima zu schaffen (relative Luftfeuchtigkeit um 50 %) und Schädigungen durch Licht sind zu vermeiden (kein direktes Tageslicht, Beleuchtungsstärke nicht über 50 Lux, verdunkelte Räume außerhalb der Öffnungszeiten).
5. Leihgaben dürfen nur für den bewilligten Zweck in Anspruch genommen werden. Eine Benutzung durch Dritte ist nicht gestattet. Eingriffe und Restaurierungsarbeiten sind nicht zulässig. Der Auf- und Abbau ist Personen zu übertragen, die im konservatorischen Umgang mit Büchern Erfahrung besitzen. Fotografische Aufnahmen jeder Art, auch für Film und Fernsehen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
6. Alle anfallenden Kosten, z.B. für vorbereitende Maßnahmen, Verpackung, Transport und zollamtliche Abfertigung der Leihgaben, trägt der Leihnehmer.

7. Werden Leihgaben, nachdem ein Antrag auf Entleiherung gestellt wurde, doch nicht in Anspruch genommen, kann die Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg dem Leihnehmer die Kosten berechnen, die bis zum Zeitpunkt der Absage entstanden sind.

8. Die Versicherung der Leihgaben wird durch die Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg bei der Agentur Aon Versicherungsmakler Deutschland GmbH, Aon Artscope, gegen alle Risiken und "von Nagel zu Nagel" abgeschlossen. Die Prämienrechnung wird dem Leihnehmer vom Versicherer direkt zugestellt und ist unmittelbar an diesen zu begleichen.

Ist der Leihnehmer eine staatliche Einrichtung des Freistaats Bayern gilt das Selbstversicherungsprinzip des Freistaats Bayern (VV-BayHO Nr. 2.4 zu Art. 34 BayHO).

Der Leihnehmer erklärt sich mit den von der Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg festgesetzten Versicherungswerten einverstanden und verpflichtet sich zum Schadenersatz bis zur Höhe dieser Werte auch insoweit, als der Anspruch über die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft hinausgeht.

9. Über die Ausleihe wird ein schriftlicher Leihvertrag geschlossen, der die genauen vertraglichen Verpflichtungen regelt und von der Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg dem Leihnehmer übersandt wird. Der Leihvertrag muss spätestens 4 Wochen vor Leihbeginn unterzeichnet beim Leihgeber vorliegen.